

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. April

1992

### Inhalt

	Seite
<b>Kirchliches Gesetz</b>	
Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992 . . . . .	85
<b>Verordnungen</b>	
Zweite Verordnung zur Änderung der Vertretungskostenverordnung . . . . .	86
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 KVHG . . . . .	86
<b>Bekanntmachungen</b>	
Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft . . . . .	87
Besetzung der Disziplinarkammer . . . . .	87
Praktisch-theologische Ausbildung . . . . .	88
Arbeitsplatzförderungsgesetz (AFG II); Vergabegrundsätze . . . . .	88
Aufstellung des Haushaltsplanes, Ansätze im Bereich der Kindertagesstätten . . . . .	89
Rahmenabkommen für den Bezug dienstlich genutzter Kraftfahrzeuge . . . . .	89
Instandhaltung von Dienst- und Werkdienstwohnungen, hier: Tapetenhöchstpreise . . . . .	90
Sozial-/Diakoniestationen – Muster-Stellenbeschreibung für die ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung . . . . .	90
Ambulante Hilfen – Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle, hier: Muster-Stellenbeschreibung . . . . .	91
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe . . . . .	91
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	91
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	98

### Kirchliches Gesetz

#### Vorläufiges kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan der Evangelischen Landeskirche in Baden für das Haushaltsjahr 1992

Vom 26. Februar 1992

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung das folgende Vorläufige Gesetz beschlossen:

#### § 1 Haushaltsfeststellung

Durch den als Anlage beigefügten Nachtragshaushaltsplan 1992 wird der Haushaltsplan 1992 wie folgt neu festgestellt:

	Einnahmen DM	Ausgaben DM
von bisher	536.766.000	536.766.000
erhöht um	120.000	120.000
auf nunmehr	536.886.000	536.886.000

#### § 2 Stellenplan

Der Stellenplan 1992/1993 wird wie folgt geändert: Bei der Haushaltsstelle 0510.4213 werden 5 neue Stellen ausgewiesen.

#### § 3 Vollzug/Inkrafttreten

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.
- (2) Dieses Vorläufige Kirchengesetz tritt zum 1. Januar 1992 in Kraft.

Dieses Vorläufige Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 26. Februar 1992

**Der Landesbischof**

Dr. Klaus Engelhardt

**Anlage zu § 1 Nachtragshaushaltsgesetz**

## Nachtragshaushaltsplan

## EINNAHMEN

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1992 DM	berichtigter Ansatz 1992 DM	Mehr/ Minder(-) DM
9750.3110	Entnahme aus Rücklagen	4.527.077	4.647.077	120.000
	insgesamt	4.527.077	4.647.077	120.000

## AUSGABEN

Haushalts- Stelle	Bezeichnung	bisheriger Ansatz 1992 DM	berichtigter Ansatz 1992 DM	Mehr/ Minder(-) DM
0510.4213	Bezüge Pfarrvikare	0	120.000	120.000
	insgesamt	0	120.000	120.000

**Verordnungen****Zweite Verordnung  
zur Änderung der  
Vertretungskostenverordnung**

Vom 5. November 1991

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 127 Abs. 2 Nr. 11 der Grundordnung folgende Verordnung:

**Artikel 1**

Die Vertretungskostenverordnung vom 22. Juni 1988 (GVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. September 1990 (GVBl. S. 181), wird wie folgt geändert:

§ 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Für eine Stunde Religionsunterricht  
an Grund- und Hauptschulen 22,30 DM  
an anderen Schulen 27,70 DM.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft.

Karlsruhe den 5. November 1991

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Oloff

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 7  
des Kirchlichen Gesetzes  
über die Vermögensverwaltung  
und die Haushaltswirtschaft in der  
Evangelischen Landeskirche in Baden  
(Änderungsverordnung zur Verordnung  
über die allgemeine Genehmigung)**

Vom 10. März 1992

Der Evangelische Oberkirchenrat erläßt aufgrund von § 94 des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden - KVHG - vom 21. Oktober 1976 (GVBl. S. 29) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) folgende Verordnung:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die allgemeine Genehmigung nach § 7 Abs. 7 KVHG vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 142) wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:  
„4. Fachkräften (Kinderpflegerinnen/Erzieherinnen/Sozialpädagoginnen) in Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Horten, Kinderbetreuungsstuben, Kinderhäusern und Tageseinrichtungen der örtlichen Kindererholungsfürsorge); hiervon ausgenommen bleibt die Übertragung der Funktion einer ständigen Vertreterin der Kindergartenleiterin,“.
- Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 wird folgende Nr. 5 eingefügt:  
„5. Pflegepersonal in der Gemeindekrankenpflege sowie in Alten- und Pflegeheimen (Einzelgruppenplan 20a und 54 sowie Anlage 1b BAT Abschnitt B),“.
- § 1 Abs. 1 bisherige Nr. 4 wird Nr. 6 und erhält folgende Fassung:  
„6. hauptberuflichen Mitarbeitern, die nach Maßgabe der Arbeitsrechtsregelung für hauptberufliche Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis (AR-HAng) unter den BAT (Anlage 1a oder den kirchlichen Vergütungsgruppenplan) fallen, bis einschließlich Vergütungsgruppe Vc sowie für Neueingruppierungen im Rahmen eines Bewährungsaufstiegs nach § 23a BAT oder Fallgruppenaufstiegs nach § 23b BAT.“.
- In § 1 Abs. 2 Nr. 2 werden hinter dem Wort „Einstellung“ folgende Worte angefügt:  
„von Mitarbeitern im Sinne von § 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 bis 6...“
- In § 1 Abs. 2 wird folgende Nr. 2a angefügt:  
„2a. bei Mitarbeitern im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 (Kindergartenbereich) die Einstellung die Regelbesetzung von 1,5 Fachkräften pro Gruppe nicht übersteigt, oder, falls diese Regelbesetzung überschritten wird, die Einstellung im Rahmen des vom Evangelischen Oberkirchenrats genehmigten Stellenplans erfolgt,“.

6. § 1 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. in den in § 4 Abs. 2 der Rahmenordnung genannten Fällen nicht von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft abgewichen wird; dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Evangelische Oberkirchenrat die nach § 5 der Rahmenordnung erforderliche Zustimmung allgemein erteilt hat.“

7. In § 1 Abs. 3 werden nach den Worten „... vor der Einstellung von Mitarbeitern..“ die Worte „sowie vor der Übertragung einer Funktionsstelle (Leitung einer Kindertagesstätte, Pflegedienstleitung oder ständige Vertreterin der Pflegedienstleitung)“ eingefügt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

**Artikel 3**

Dieser Verordnung entgegenstehende oder durch sie gegenstandslos gewordene Vorschriften treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Karlsruhe, den 10. März 1992

**Evangelischer Oberkirchenrat**

Im Auftrag  
Thielmann

**Bekanntmachungen**

OKR. 10.3.1992  
Az. 20/1

**Ausnahmen von der Anstellungsvoraussetzung der Kirchenmitgliedschaft**

Zur Anwendung der §§ 4 und 5 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis der kirchlichen Mitarbeiter (RO) vom 1. Mai 1984 (GVBl. S. 91) wird bekanntgegeben:

I. Ausnahmen i. S. des § 4 Abs. 1 Buchst. a sind nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- 1. Im Bereich des § 4 Abs. 2, wenn
  - a) ein geeigneter Mitarbeiter, der Mitglied der Landeskirche ist, trotz ordnungsgemäßer und wiederholter Ausschreibung nicht zur Verfügung steht (bei Vorpraktikanten kann von der wiederholten Ausschreibung abgesehen werden),
  - b) der Mitarbeiter Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) ist.
- 2. Im Bereich des § 4 Abs. 3, wenn
  - a) ein Mitglied der Landeskirche als Mitarbeiter nicht zur Verfügung steht und
  - b) der Mitarbeiter Mitglied einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland (ACK) ist.

II. Ausnahmegewilligung nach § 5 der Rahmenordnung:

- 1. Im Antrag nach § 5 sind die Ausnahmeveraussetzungen darzulegen. Der Abschluß von Arbeitsverträgen vor Erteilung der Zustimmung nach § 5 RO ist unzulässig.
- 2. Für den Bereich der Kindertagesstätten, der Gemeindefürsorge, der Nachbarschaftshilfe sowie bei Altenheimen wird die Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 5 RO für die Einstellung von Bewerbern, die einer Mitgliedskirche der ACK angehören, bis auf weiteres allgemein erteilt.

Die Bekanntmachung vom 1.12.1987 (GVBl. S. 107) wird aufgehoben.

Anmerkung:

Mitglieder der ACK sind:

- 1. die Evangelische Kirche in Deutschland
- 2. der Verband der Diözesen Deutschlands
- 3. die Griechisch-Orthodoxe Metropolie von Deutschland
- 4. die Evangelisch-methodistische Kirche
- 5. der Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland
- 6. das Katholische Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland
- 7. die Arbeitsgemeinschaft Mennonitischer Gemeinden in Deutschland
- 8. die Europäisch-Festländische Brüder-Unität
- 9. die Evangelisch-altreformierte Kirche in Niedersachsen
- 10. die Syrisch-orthodoxe Kirche von Antiochien in Deutschland
- 11. die Heilsarmee

Im Gaststatus sind in der ACK vertreten:

die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, der Christliche Gemeinschaftsverband Mülheim/Ruhr und der Bund freier Evangelischer Gemeinden in Deutschland.

OKR 26.3.1992  
Az. 21/188

**Besetzung der Disziplinarkammer**

Mit Wirkung vom 1. April 1992 ist folgende Änderung eingetreten:

Der Landeskirchenrat hat für ausscheidende Mitglieder der Disziplinarkammer berufen:

- 1. Herrn Schuldekan Dr. Hartmut Rupp, Spessartstr. 7, 6833 Waghäusel, zum 1. Stellvertreter des 2. theologischen Beisitzers,
- 2. Frau Kirchenamtsinspektorin Brigitte Morrison-Cleator, Belchenstr. 57, 7500 Karlsruhe, zur Beisitzerin für Beamte des mittleren Dienstes und
- 3. Herrn Kirchenamtsinspektor Emmerich Schwab, Am Alten Bahnhof 8, 7500 Karlsruhe 31, zum 1. Stellvertreter des Beisitzers für Beamte des mittleren Dienstes.

OKR 16.3.1992 **Praktisch-theologische**  
Az. 22/1161 **Ausbildung**

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden mit Wirkung vom 1. April 1992 in das Lehrvikariat der Evangelischen Landeskirche aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Boldt, Stefan	Karlsruhe
Boos, Peter	Freiburg
Bücklein, Andreas	Neustadt/Schw.
Bücklein, Matthias	Neustadt/Schw.
Deichl, Michaela	Heidelberg
Drape-Müller, Christiane	Herdecke
Groß, Felix	Baden-Baden
Hartwig, Hans-Günter	Freiburg
Herzfeld, Alexander	Euskirchen
Ihle, Günter	Karlsruhe
Maier, Andreas	Heidelberg
Dr. Pfeiderer, Georg	Stuttgart
Kreplin, Matthias	Heidelberg
Reppenhagen, Martin	Karlsruhe
Schaan, Michael	Pforzheim
Schärr, Matthias	Weinheim
Steinbach, Jürgen	Heilbronn
Sulger, Uwe	Mannheim
Thiel, Armin	Pforzheim
Weber, Wolf-Dieter	Mannheim
Wiesner, Helmut	Mannheim
Winkler, Michael	Konstanz
Zeller, Claudius	Neuenburg
Zimmermann-Schwarz, Christiane	Heidelberg
Zweygart-Perez, Sigrid	Stuttgart

OKR 16.3.1992 **Arbeitsplatzförderungsgesetz**  
Az. 51/45 **(AFG II); Vergabegrundsätze**

Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ (Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II) vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 233) sieht vor, daß der Landeskirchenrat Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds beschließen kann. Nachstehend werden die am 29. Januar 1992 beschlossenen Grundsätze bekanntgegeben:

**Vergabegrundsätze**  
**nach dem Arbeitsplatzförderungsgesetz – AFG II**  
Vom 29. Januar 1992

Der Landeskirchenrat erläßt im Einvernehmen mit dem AFG-Vergabeausschuss aufgrund § 4 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Förderungsfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ vom 19. Oktober 1989 (GVBl. S. 233) nachfolgende Grundsätze für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Förderungsfonds.

I.

Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1:

1. Die Projekte sollen zur Anstellung von Personen dienen, die für kirchliche Berufe ausgebildet

wurden. Nicht erforderlich ist, daß der Ausbildungsabschluß nur eine kirchliche Anstellung zuläßt. Die Person muß zum Zeitpunkt ihrer Anstellung im Projekt arbeitslos sein. Es ist auch zulässig, einen bereits bei der Landeskirche Angestellten in ein Projekt einzustellen, sofern auf dem freiwerdenden Arbeitsplatz des landeskirchlich Angestellten für die entsprechende Zeit dadurch ein arbeitsloser Bewerber eingestellt werden kann.

2. Das Projekt des Gemeindeaufbaus ist befristet. Die Förderhöchstdauer beträgt 3 Jahre. Ausnahmsweise kann die Projektdauer um bis zu 1 Jahr verlängert werden, wenn im Anschluß daran der Projektmitarbeiter unbefristet eingestellt werden kann oder nach Projektende die Aufgabe als planmäßige Stelle in den Stellenplan des Haushaltes aufgenommen werden soll.
3. Der Projektcharakter schließt aus, daß es sich um eine Erweiterung einer bestehenden Arbeit eines hauptamtlich Beschäftigten handelt. Ebenso ist auszuschließen, daß das Projekt Ersatz für eine planmäßig zu errichtende Stelle sein soll, die wegen Finanzierungsknappheit nicht errichtet wurde oder eine Stelle, die aus Kostenersparnis gestrichen wurde.
4. Ein Projektträger, der über regelmäßige nicht zweckgebundene Einnahmen verfügt, muß sich mit 10 bis 30 % an den Kosten des Projektes beteiligen.

II.

Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2:

1. Anstellungsfähig sind auch Personen, die nicht für kirchliche Berufe ausgebildet wurden, sofern die unter Abschnitt I genannten sonstigen Bedingungen zutreffen. Insbesondere muß der Bewerber arbeitslos sein und sich durch seine bisherige Mitarbeit in Kirche oder Diakonie und durch seine spezifische Qualifikation als geeignet erwiesen haben.
2. Das Projekt muß dem Gemeindeaufbau dienen.

III.

Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 3:

1. Die Förderung dieser Maßnahmen erfolgt auf Antrag des Trägers, der in jedem Fall eine Dienststelle in der Landeskirche bzw. Mitglied des Diakonischen Werkes in Baden sein muß.
2. Maßgebend für die Förderung ist die Langzeitarbeitslosigkeit des vorgesehenen Mitarbeiters (über ein Jahr arbeitslos), sein Alter (i.d.R. über 50 Jahre), seine eventuelle Behinderung, sowie der Bedarf für den Träger der Maßnahme.
3. Es werden Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern gefördert, die von den Arbeitsämtern zugewiesen und überwiegend von dort finanziert werden (z.B. durch Lohnkostenzuschüsse für ältere Arbeitnehmer, nach dem Schwerbehindertengesetz o.ä.).

4. Die Maßnahmen sollen eine langfristige Beschäftigung des betreffenden Mitarbeiters gewährleisten. Voraussetzungen dafür sind:
  - a) eine langfristige Förderprognose des betreffenden Arbeitsamtes,
  - b) ein langfristiger Finanzierungsplan des Trägers.
5. Die jährliche Beteiligung des Trägers muß mindestens fünf Prozent der Bruttolohnkosten betragen.
6. Die Antragstellung muß eine für die eventuelle Betreuung und Begleitung des Mitarbeiters verantwortliche Person benennen sowie die Einbindung in eine Dienstgruppe beschreiben.
7. Die Antragstellung erfolgt an die Geschäftsstelle des Vergabeausschusses AFG II, Diakonisches Werk Baden, die sie auf Vollständigkeit überprüft und dann an den Leiter des kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt zur Stellungnahme weiterleitet.
8. Zur Förderung der jeweiligen Maßnahme müssen die notwendigen finanziellen Voraussetzungen zur Bezuschussung (durch Arbeitsamt, Träger, AFGII-Mittel) gegeben sein.

IV.

Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4:

1. Diese Maßnahmen dienen der Unterstützung der Arbeit von Arbeitslosentreffs, die von landeskirchlichen Einrichtungen getragen werden bzw. deren Träger Mitglieder des Diakonischen Werkes in Baden sind.
2. Es werden Sondermaßnahmen gefördert, die der Betreuung, Stabilisierung und ganzheitlichen Weiterbildung von Arbeitslosen dienen (z.B. Seminare, Bildungskurse, handwerkliche und kulturelle Beschäftigungsgruppen u.ä.). Sonstige einschlägige Zuschußmöglichkeiten müssen vorher ausgeschöpft worden sein.
3. Die Antragstellung erfolgt durch die Träger der Arbeitslosentreffs unter Vorlage eines Finanzierungsplanes an die Geschäftsstelle des Vergabeausschusses im Diakonischen Werk in Baden, die sie auf Vollständigkeit überprüft und dann an den Leiter des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt zur Stellungnahme weiterleitet.
4. Ein Verwendungsnachweis ist nach erfolgter Maßnahme erforderlich.

V.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 sollen Projekte gefördert werden, bei denen arbeitslose Jugendliche aus ungünstigen familiären Bedingungen sowie Schwervermittelbare wie chronisch psychisch Kranke Vorrang haben (ehemals Diakoniefonds des Diakonischen Werkes in Baden). Bei der Förderung dieser Projekte geht es um einen sogenannten institutionellen Zuschuß, bei dem Projektträger für die langfristige Förderung der Integration einzelner Personen Zuschüsse für die Personalkosten dieser Personen erhalten.

VI.

Sofern Spenden ohne Zweckbindung für das Arbeitsförderungsgesetz eingehen, dürfen diese Spenden nur für die unter Abschnitt I-V genannten Maßnahmen verwendet werden. Die Verteilung der ohne Zweckbindung eingegangenen Spenden auf die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1-4 AFG II-Gesetz erfolgt durch den Vergabeausschuß.

VII.

Beim Diakonischen Werk in Baden wird eine Geschäftsstelle gebildet, über die alle Projekte und Fördermaßnahmen abgewickelt werden. Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt im Diakonischen Werk in Baden. Die Buchung gemäß Sonderhaushalt und den Beschlüssen des Vergabeausschusses erfolgt im Evang. Oberkirchenrat. Zur Vorbereitung der Beschlüsse des Vergabeausschusses erfolgt eine fachliche Stellungnahme der von der Geschäftsstelle bestimmten Dienststelle.

VIII.

Die Vergaberichtlinien treten mit Beschluß durch den Landeskirchenrat in Kraft.

Hinweis:

Ansprechpartner für die Gewährung von Fondsmitteln sind bei Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 AFGII:

- Nr. 1 und 2: Personalreferat im Evangelischen Oberkirchenrat,  
Nr. 3 und 4: Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt, Telefon 0721/168-321 (Dr. Lochmann),  
Nr. 5: Diakonisches Werk in Baden, Telefon 0721/168-219 (Dr. Philipp).

OKR 9.3.1992  
Az. 51/114

**Aufstellung  
des Haushaltsplanes,  
Ansätze im Bereich  
der Kindertagesstätten**

In Absprache mit dem Evangelischen Oberkirchenrat hat das Diakonische Werk, Referat Kindertagesstätten, Kriterien für die Festlegung der Einzelpositionen im Sonderhaushaltsplan Kindertagesstätten erarbeitet und in den DIMENSIONEN Heft 3/92 veröffentlicht.

Das Material wurde erstellt, um in Ergänzung der Haushaltsrichtlinien (siehe GVBL Nr. 3/92 Seite 30) das notwendige Informationsmaterial bereitzustellen, um eine sachgemäße Haushaltsplanung für den Bereich der Kindertagesstätten zu ermöglichen. Auf diese Veröffentlichung wird deshalb besonders hingewiesen. Weitere Exemplare der DIMENSIONEN können über das Diakonische Werk Baden (Telefon 0721/168-231) bezogen werden.

OKR 1.4.1992  
AZ. 52/7

**Rahmenabkommen für den  
Bezug dienstlich genutzter  
Kraftfahrzeuge**

Die Rahmenabkommen für den verbilligten Bezug für anerkannt dienstlich genutzte, privateigene Kraftfahrzeuge wurden inzwischen durch die Rahmenabkommen mit den Firmen Subaru und Seat ergänzt.

Rahmenabkommen bestehen nunmehr mit folgenden Firmen:

Firma	Großabnehmer Rabatt
VW/AUDI	9% + 3%*
Ford	10%
Mitsubishi	10%
	(nur für Pfarrer, Gemeindegewerkschaften und kirchl. Institutionen)
Opel	10%
Subaru	10% (für privateigene PKW) 12% (für Behördendienstwagen)
Nissan	11%
Toyota	12%
Alfa	12%
Citroen	12%
Peugeot/Talbot	12%
Renault	12%
Seat	12% (Motoren unter 1,2 l) 14% (Motoren über 1,2 l)
Fiat	14%
Volvo	14%

\* Nach den neuen Rahmenabkommenbedingungen bei VW/Audi-Fahrzeugen besteht künftig eine Händler-Liefergemeinschaft. Danach müssen alle VW/Audi-Fahrzeuge, die auf eine Kirchengemeinde, Diakonie-/Sozialstation oder sonstige kirchliche Institution zugelassen werden, über nachfolgend aufgeführte Händler bezogen werden:

Autohaus Käsmann GmbH, 6950 Mosbach-Neckarelz  
 Autohaus Ernst OHG, 6800 Mannheim  
 Auto Kress KG, 6800 Mannheim 24  
 Wilfried Burgmeier + Co., 6832 Hockenheim-Talhaus  
 Auto-Wagner GmbH + Co. KG, 6906 Leimen  
 Ernst Islinger, 6800 Mannheim 31  
 Autohaus Ernst Gärtner, 6905 Schriesheim  
 Autohaus Josef Immler KG, 6920 Sinsheim  
 Keller KG, 6800 Mannheim 1  
 Artur König GmbH, 6800 Mannheim-Sandhofen  
 Autohaus Kannenberg GmbH, 7830 Emmendingen  
 Autohaus Gehlert GmbH, 7800 Freiburg  
 Büchle + Trödle GmbH + Co. KG, 7850 Lörrach  
 Autohaus Eberhardt, 7500 Karlsruhe 1  
 Autohaus Kraus GmbH, 7730 VS-Villingen  
 Theodor Leeb Nachfolger, 7500 Karlsruhe 1  
 Autohaus Gramling GmbH, 7500 Karlsruhe 1  
 Autohaus Hardenberg GmbH, 7500 Karlsruhe.

Sonstige privateigene dienstlich genutzte Fahrzeuge können auch bei anderen autorisierten VW/Audi-Händlern bestellt werden.

Die einzelnen Rahmenabkommen können von denjenigen kirchlichen Mitarbeitern in Anspruch genommen werden, die das privateigene Fahrzeug zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Dienstaufgaben benötigen.

Auf Grund eines Erlasses des Bundesfinanzministeriums gibt es bei einigen Fahrzeugherstellern Schwierigkeiten bei der Ausstellung von Abrufscheinen. Bei der Beantragung können diesbezüglich Einzelheiten erfragt werden (Frau König, Telefon 0721/147-279).

OKR 4.3.1992  
Az. 65/20

### Instandhaltung von Dienst- und Werkdienstwohnungen, hier: Tapetenhöchstpreise

Die Höchstsätze der im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden bei Dienst- und Werkdienstwohnungen bauseits zu übernehmenden Kosten für Tapeten betragen ab 1. April 1992 (ohne MwSt.)

- a) bei Mustertapeten für Dielen, Flure und Wohnküchen (ohne Kleben) 17,50 DM/Rolle, für Wohn-, Schlaf- und Diensträume (ohne Kleben) 24,00 DM/Rolle,
- b) bei Raufasertapeten für Kauf und Kleben 6,50 DM/qm, für Streichen 7,50 DM/qm.

Die über diesen Höchstsätzen liegenden Kostenanteile (einschl. Mehrwertsteuer) sind von den Dienst- bzw. Werkdienstwohnungsinhabern zu tragen. Die Raufasertapeten sind so zu tönen, daß bei einem späteren Überstreichen keine Mehrkosten entstehen. Die Verwendung umweltfreundlicher Materialien wird empfohlen.

Den Kirchengemeinden wird empfohlen, den Inhabern von Dienstwohnungen, zu denen das Land Baden-Württemberg baupflichtig ist, die Differenzbeträge zwischen den staatlichen und den hier veröffentlichten Höchstbeträgen auf Nachweis zu erstatten.

Die Bekanntmachung vom 25. März 1987 (GVBl. S. 26) wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

OKR 25.3.1992  
Az. 83/41

### Sozial-/Diakoniestationen Muster-Stellenbeschreibung für die ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung

Bereits im vergangenen Jahr hatten wir auf die neuen Muster-Stellenbeschreibungen für Pflegedienstleitung, Verwaltungskraft und Geschäftsführer einer Sozial-/Diakoniestation hingewiesen.

Nun wurde eine „Muster-Stellenbeschreibung für die ständige Stellvertretung der Pflegedienstleitung einer Sozial-/Diakoniestation“ erstellt. In Anbetracht der Zunahme der Aufgaben und Größe der Sozial-/Diakoniestationen ist die Errichtung einer ständigen stellvertretenden Pflegedienstleitung angebracht.

In Übereinstimmung mit dem Fachreferat Sozialstationen des Diakonischen Werkes Baden empfehlen wir die Bestellung einer ständigen Stellvertretung der Pflegedienstleitung entsprechend den vergütungsrechtlichen Regelungen, wenn der Pflegedienstleitung mindestens sechs Pflegepersonen unterstellt sind, d.h. wenn das Pflegeteam aus mindestens sieben Pflegepersonen besteht. Pflegepersonen sind diejenigen Mitarbeiter, die nach dem kirchlichen Vergütungsgruppenplan Einzelplan 20a und 54 (Mitarbeiter in der Haus- und Familienpflege, Dorfhilfe, Gemeindekrankenpflege) eingruppiert sind. Teilzeitbeschäftigte Pflegepersonen zählen entsprechend dem Verhältnis der mit ihnen im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten.

Wird eine ständige Stellvertretung berufen, so ist zur Festlegung und Abgrenzung der Aufgaben eine Stellenbeschreibung entsprechend des neuen Musters festzulegen.

Soweit den interessierten Einrichtungen die neue Muster-Stellenbeschreibung noch nicht vorliegt oder weitere Exemplare benötigt werden, können diese unter der Kurzbezeichnung „5/4/92-StvPDL“ bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1 (Telefon: 0721/147-393) bestellt werden.

OKR 25.3.1992  
Az. 83/41

**Ambulante Hilfen  
Informations-, Anlauf- und  
Vermittlungsstelle  
hier:  
Muster-Stellenbeschreibung**

Aufgrund der Richtlinien des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen Baden-Württemberg vom 16.03.91 (veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1991, Seite 481) sind die danach geförderten Dienste (Sozialstationen, mobile soziale Dienste, Nachbarschaftshilfen) gehalten, im Rahmen eines örtlichen Hilfeverbundes eine gemeinsame Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstelle (IAV-Stelle) für den Einzugsbereich einer oder mehrerer Sozialstationen einzurichten. Gleichzeitig ist festzulegen, wer Träger dieser Stelle wird.

Bei Einrichtung dieser Stelle sollte zugleich eine Stellenbeschreibung beschlossen werden, die die Aufgaben des hierfür eingesetzten Mitarbeiters konkretisiert.

Als Grundlage empfehlen wir in Übereinstimmung mit dem Diakonischen Werk Baden die neu erstellte „Muster-Stellenbeschreibung für die IAV-Stelle“.

Ist Träger der IAV-Stelle eine Sozial-/Diakoniestation, so kann die Muster-Stellenbeschreibung ohne Änderung herangezogen werden. Wird die IAV-Stelle von einem anderen Träger übernommen, so muß Ziffer 5 der Stellenbeschreibung entsprechend den örtlichen Gegebenheiten abgewandelt werden.

Die Muster-Stellenbeschreibung kann bei der Expeditur des Evangelischen Oberkirchenrates, Blumenstr. 1, 7500 Karlsruhe 1 (Telefon: 0721/147-393) unter der Kurzbezeichnung „5/5/92-IAV“ abgerufen werden.

OKR 31.3.1992  
Az. 83/632

**Sammlung für Blinde im  
Regierungsbezirk Karlsruhe**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom **8. bis 14.10.1992** durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler vermittelt werden.

## Stellenausschreibungen

### I. **Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

#### **Freiburg i.Br. – St. Georgen, Lukaskirche (Kirchenbezirk Freiburg i.Br.)**

Die Pfarrstelle der Lukaskirche ist zum 1. Mai 1993 neu zu besetzen. Nach 24jährigem Dienst in dieser Pfarrei geht der jetzige Pfarrer in den Ruhestand.

Der Stadtteil St. Georgen hat rund 12.000 Einwohner, davon sind etwa 3.000 Evangelische, die zur Lukaskirche gehören. Die Kirche besteht seit 1953. St. Georgen setzt sich zusammen aus einem überwiegend katholisch geprägten alten Ortskern und größeren Neubaugebieten. Die soziale Schichtung der Bevölkerung ist vielfältig. Ein Anteil von Studenten und jungen Akademikern bedingt eine hohe Fluktuation. Zu den beiden katholischen Gemeinden besteht durch regelmäßige ökumenische Gottesdienste, gemeinsame Seminare und Unternehmungen sowie persönliche Kontakte eine rege, vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens stehen die Gottesdienste in der Lukaskirche und die Wochenschlußgottesdienste in der Simeon-Kapelle des Wohnstifts Augustinum. Im folgenden sollen Aktivitäten genannt werden, die feste Bestandteile geworden sind: Lebendig und selbständig ist die Arbeit im Besuchsdienstkreis, in der Kantorei und Kirchenmusik, im Bastelkreis und in der Seniorengymnastik sowie in der Kinder- und Jugendarbeit. Bibel- und kirchengeschichtliche Seminare und Studienreisen sowie Gemeindefeste finden guten Zuspruch; ebenso der von der Pfarrfrau geleitete wöchentliche Frauenkreis mit dem monatlichen „Offenen Nachmittag“, die wegen interessanter Themen ausgesprochen anziehend sind. Daneben finden regelmäßig Vorbereitungskreise für Familien- und Kindergottesdienste statt. In den letzten Jahren kamen als Aufgaben hinzu die Betreuung zweier Seniorenwohnanlagen, einer Wohnanlage für Aussiedler und eines Wohnheims für Asylbewerber. Seit Jahren bestehen intensive Kontakte zur Partnergemeinde Dessow (Brandenburg) und, zusammen mit den katholischen Nachbargemeinden, zur Gemeinde Oberglogau (Polen). Der gemeindliche Diakonieverein unterhält einen Kindergarten mit zwei Gruppen und ist Mitglied der regionalen Sozialstation.

In der Lukaskirche sind zur Zeit neben dem Pfarrer hauptamtlich tätig eine teilzeitbeschäftigte Pfarrvikarin (50%), ein vollbeschäftigter Gemeindediakon, die Pfarramtssekretärin (50%) und der vollbeschäftigte Kirchen-diener. Nebenamtlich tätig sind der Organist und der Chorleiter. Viele Aufgaben werden von ehrenamtlichen Mitarbeitern eigenverantwortlich getragen. Der Stelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Im Gemeindezentrum sind zusammengefaßt die Lukaskirche (300 Plätze), ein Gemeindesaal (1987 erbaut), verschiedene Gruppenräume, eine Küche und das Pfarramtsbüro sowie das Pfarrhaus (sieben Zimmer mit Garten).

Die Lukasgemeinde ist als Pfarrgemeinde Teil der Kirchengemeinde Freiburg.

Die Gemeinde wünscht sich, daß die Pfarrerin / der Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar die begonnene Arbeit aufgreifen und mitgestalten, aber auch eigene Schwerpunkte für den Gemeindeaufbau setzen möchten.

Für weitere Informationen wenden sich Interessenten bitte an den Vorsitzenden des Ältesenkreises, Herrn Hartmut Schonhardt, Innsbrucker Straße 6, 7800 Freiburg i. Br., Telefon 0761/491950 sowie an das zuständige Dekanat.

### **Gottmadingen**

(Kirchenbezirk Konstanz)

Nach Beendigung des Dienstes eines Pfarrvikars in der Vakanzvernehmung zum 30. Juni 1992 ist die Pfarrstelle neu zu besetzen.

Die Gemeinde Gottmadingen (9.000 Einwohner) liegt westlich vom Bodensee zwischen Schaffhausen und Singen. Sie besteht aus den Teilorten Gottmadingen, Bietingen, Ebringen und Randegg, welche jeweils ca. 3 km voneinander entfernt sind.

Zur Kirchengemeinde gehören 2.100 Gemeindeglieder (davon im Hauptort 1.500). Am Ort selbst befinden sich Grund-, Haupt- und eine Realschule. In diesem Bereich sind 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen. In Singen (6 km) gibt es vier Gymnasien und eine Gewerbeschule.

Gottmadingen liegt im landschaftlich reizvollen Hegau. Nach einem wirtschaftlichen Einbruch durch Schließung der beiden traditionellen Großbetriebe im vergangenen Jahrzehnt ist Gottmadingen heute ein stark aufstrebender Industrie- und Gewerbestandort. Durch veränderte und erweiterte Nutzung der Industrieflächen, damit Ausdehnung der Wohngebiete und Verdichtung der innerörtlichen Verkaufs- und Dienstleistungsangebote wird sich die Einwohnerzahl deutlich erhöhen. Derzeit arbeiten noch viele Bewohner in Singen und in der nahen Schweiz.

Die Kirche, 1978 mit Liebe und Sorgfalt renoviert, hat 350 Sitzplätze. Im Untergeschoß ist ein Gemeindesaal und eine Küche.

Das Pfarrhaus, ein Teilfachwerkbau, wurde vor elf Jahren von Grund auf renoviert. Es hat 8 Zimmer (einschließlich Dienstzimmer), Gas-Zentralheizung, Garage und einen großen Garten, liegt in ruhiger Lage und ist ca. 300 m von der Kirche entfernt.

Die dynamische Vergrößerung Gottmadingens bedingt eine Erweiterung der Gesamt-Kindergartenplätze im Ort. Durch enges Zusammenwirken mit der Kommune stehen ab Mai 1992 durch Umstrukturierung und Neubau im evangelischen Kindergarten 112 Plätze zur Verfügung. Eine Erweiterung auf 140 Plätze ist in den nächsten zwei Jahren zu erwarten. Die Kirchengemeinde sieht darin eine Chance, den Kontakt und Austausch mit jungen Menschen zu beleben.

Gottesdienste werden in der Kirche in Gottmadingen gefeiert. Einmal im Monat wird parallel dazu zum Kindergottesdienst in den Gemeindesaal eingeladen.

Das vielfältige Gemeindeleben stellt sich unter anderem in den verschiedenen Gemeindegremien dar. So tragen sich derzeit selbständig:

- Kirchenchor,
- Posaunenchor,
- jüngerer Frauenkreis,
- zwei Jungscharen,
- ökumenischer Friedensgebetskreis.

Ehrenamtliche Mitarbeiter wirken unterstützend im Frauenkreis sowie im Konfirmandenunterricht. Die Gestaltung und Durchführung der Kindergottesdienste liegt in den Händen eines Vorbereitungsteams.

Im Bereich der Verwaltung ist eine Pfarramtssekretärin (10 Wochenstunden) tätig. In der Gemeinde ist eine Kirchendienerin nebenberuflich eingestellt. Die kirchenmusikalische Gestaltung der Gottesdienste und anderer Gemeindeanlässe übernimmt permanent eine nebenberufliche Organistin. Die Kirchengemeinde ist dem Evangelischen Rechnungsamt Singen angeschlossen.

Im Zusammenleben mit der katholischen Kirchengemeinde besteht auf beiden Seiten der Wunsch nach Begegnungen; gemeinsame Gottesdienste sind gute Tradition.

Eine Kirchengemeinde lebt von der Gemeinschaft und der Möglichkeit zu offenen Begegnungen. Herzstück der Gemeindegemeinschaft ist das Evangelium von Jesus Christus. Verschiedenartige Gottesdienste, Verkündigung in unterschiedlichen Zusammenhängen, Seelsorge, Pflege der Gemeinschaft - etwa bei Gemeindefesten, dem traditionellen Brot-für-die-Welt-Essen sowie auf Freizeiten - sind Schwerpunkte einer gemeinsam getragenen Gemeindegemeinschaft.

Hierbei wirkt der mit vielfältigen Aufgaben vertraute Kirchengemeinderat unterstützend und freut sich, wenn neue Akzente und Impulse eingebracht werden.

Der neue Wirkungskreis steht einer Pfarrerin, einem Pfarrer oder einem Theologenehepaar offen. Unsere Kirchengemeinde freut sich auf ein segensreiches Zusammenwirken.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

### **Jestetten, Markusgemeinde**

(Kirchenbezirk Hochrhein)

Die Pfarrstelle wurde zum 1. Februar 1992 frei und ist neu zu besetzen.

Jestetten hat ca. 4.000 Einwohner und liegt unmittelbar an der Schweizer Grenze nahe dem Rheinfall von Schaffhausen. Die verkehrsgünstige Lage ermöglicht es, schnell per Bahn oder PKW nach Zürich, Schaffhausen und Singen zu gelangen. Die Umgebung hat einen hohen Freizeitwert mit dem Schwarzwald, dem Bodensee und der angrenzenden Schweiz.

Die Evangelische Kirchengemeinde (zu der auch die politischen Gemeinden Lottstetten und Dettighofen gehören), hat insgesamt 1.600 Gemeindeglieder.

Jestetten hat eine Grund- und Hauptschule und eine Realschule. Gymnasien befinden sich in Tiengen

(erreichbar mit Schulbus) sowie Waldshut und Singen (erreichbar mit Bus und Bahn).

Im Ort und in der benachbarten Schweiz sind gute Einkaufsmöglichkeiten - Kindergarten und Altersheim sind in kommunaler Verwaltung. Für die seelsorgerliche Betreuung der evangelischen Bewohner des Altersheimes ist der Pfarrer zuständig.

Seit ca. 1 Jahr befinden sich Übergangswohnheime mit ca. 250 Aussiedlern im Ort. Es handelt sich dabei überwiegend um evangelische Aussiedler aus Rußland und Rumänien, die rege am Gemeindeleben teilnehmen.

Das Kirchengemeindezentrum mit Kirche, Pfarrhaus und Gemeindesaal und Jugendraum befindet sich in Jestetten. Die Pfarrwohnung ist über einen separaten Eingang zu erreichen und besteht aus 6 Zimmern, Küche und Bad. Kirche und Pfarrhaus befinden sich in einem guten Zustand und liegen in ruhiger Wohnlage.

Der Arbeitsbereich der Gemeindepfarrstelle umfaßte bisher folgende Aufgaben, wobei Umstrukturierungen in Absprache möglich sind:

- Gottesdienst wöchentlich in Jestetten und je einmal monatlich im Teilort Altenburg sowie in Lottstetten; Dettighofen viermal jährlich.
- Der Gemeindepfarrer hat 8 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.
- Kirchenchor, Kindergottesdienst, Frauenarbeit, Frauenkreise und Seniorenarbeit werden von Mitarbeitern selbständig geleitet.

Die Gemeinde, die auch für neue Ideen und Arbeitsformen offen ist, wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar, die die Botschaft von Jesus Christus in die heutige Zeit übersetzen möchten.

Rückfragen können sowohl an das Evangelische Dekanat Hochrhein, 7890 Waldshut, Waldtorstr. 5, Telefon 07751/6630 als auch an den Kirchengemeinderatsvorsitzenden, Herrn Heinz Pfeifer, Schwarzwaldstr. 9, 7893 Jestetten, Telefon 07745/7965 gerichtet werden.

#### **Sandhausen, Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts (Kirchenbezirk Wiesloch)**

Die Gemeinde Sandhausen liegt am Südwestrand von Heidelberg, das durch öffentliche Nahverkehrs-Mittel bestens erreichbar ist (9 km). Ihrer Größe entsprechend, ca. 13.500 Einwohner, verfügt sie über alle wichtigen kommunalen Einrichtungen, Grund- und Hauptschule, Sonderschule, Gymnasium. Das Vereinsleben ist überaus aktiv, der Freizeitwert durch den Hardtwald, den nahen Odenwald, die Nähe zu den Städten Heidelberg und Mannheim beträchtlich.

Die Kirchengemeinde hat etwa 6.600 Gemeindemitglieder. Bisher versahen zwei Pfarrer den Dienst im kooperativen Gruppenpfarramt mit zwei getrennten Seelsorgebezirken, einer Predigtstelle, turnusmäßig wechselnder Führung der Amtsgeschäfte und funktionaler Aufteilung der übrigen Aufgaben nach Absprache.

Der Kirchengemeinderat denkt in Verbindung mit der Neubesetzung über eine andere Organisationsform nach. Der Bewerberin / dem Bewerber wird selbstverständlich Gelegenheit gegeben, sich an dieser Diskussion zu beteiligen. Ziel ist ein möglichst weitgehendes Miteinander, das eine Gemeinschaft der Kirchengemeinde fördert.

Die Pfarrstelle II (Ost) des bisherigen Gruppenpfarramts wird durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers auf eine andere Pfarrstelle nach 8-jähriger Tätigkeit zum 1. August 1992 frei. Der Pfarrer der Pfarrstelle I (West) ist seit 6 Jahren in Sandhausen tätig. Die Gottesdienste sind im Wechsel zu halten.

Die Gemeinde unterhält 2 Kindergärten mit je 2 bzw. 3 Gruppen. Sie ist Trägerin einer kirchlichen Sozialstation mit den Gemeinden Leimen, Nußloch, St. Ilgen und Gauangelloch.

Die Tätigkeitsfelder der Kirchengemeinde sind außer den oben genannten

- Kinder- und Jungschargruppen, Kinder- und Jugendchor, Kindergottesdienst, bündische Jugend, musische Jugendgruppen; auch andere Formen der Jugendarbeit sind erwünscht.
- Frauenkreis, auch mit diakonischen Aktivitäten,
- Bibelkreis,
- Ökumenekreis,
- Männerkreis,
- Seniorenkreis,
- Besuchsdienste,
- partnerschaftliche Arbeit mit Kirchengemeinden in Südafrika und Polen; 3. Welt-Kreis,
- Posaunen- und Kirchenchor,
- Gitarrenkreise und Tanzkreis.

Erwähnenswert ist die gute Zusammenarbeit mit der katholischen Pfarrgemeinde, deren Kreise und gemeinsamen Gottesdienst-Aktivitäten; monatlich wird eine ökumenische Abendandacht gehalten.

Für ihre Tätigkeit in diesen Arbeitsfeldern steht den Pfarrern eine große Zahl von qualifizierten, zum Teil ehrenamtlichen Mitarbeitern zur Seite. Es besteht ein zentrales Pfarramtsbüro (Sektretärin mit 30 Wochenstunden, die durch eine nebenberufliche Mitarbeiterin unterstützt wird). Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Meckesheim angeschlossen.

Erwartet wird von der Pfarrerin / dem Pfarrer die Bereitschaft und die Fähigkeit

- zu ideenreicher Verkündigung und Seelsorge,
- zu partnerschaftlicher Kooperation mit dem anderen Pfarrer,
- zu vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Kirchengemeinderat,
- zur Begegnung mit allen Schichten und Kreisen der Gemeinde,
- zu verständnisvoller und verantwortungsbewußter Anleitung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter,
- zu gewissenhafter Führung der Amtsgeschäfte und der Verwaltung im Wechsel mit dem anderen Amtsinhaber.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Der neuen Pfarrerin/dem neuen Pfarrer steht ein geräumiges 1909 errichtetes Pfarrhaus (zuletzt 1983/84 renoviert) mit ca. 200 qm Wohnfläche und großem Garten in zentraler Lage zur Verfügung.

Im Kirchenbezirk Wiesloch werden die Aufgaben des Dekans aufgrund einer Erprobungsverordnung vom Bezirkskirchenrat und einem geschwisterlichen Team wahrgenommen. Der Kirchenbezirk wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der dieses Leitungsmodell bejaht und eine Verantwortung im Bezirk übernimmt.

Als Ansprechpartner stehen zur Verfügung:

- der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Dr. Kopernikus Düchting, Telefon 06224/52738 und
- Pfarrer Adolf Bernhard, Telefon 06224/51000 oder 52450 sowie
- das Dekanat Wiesloch (Pfarrer Karlfrieder Walz, Telefon 06224/71303 und Pfarrer Dr. Hans-Erich Loos, Telefon 06227/52030)

Die **Bewerbungen** für die erstmaligen Ausschreibungen sind - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - innerhalb von 5 Wochen, d.h. bis spätestens

**3. Juni 1992**

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

## **II. Patronatspfarrstellen Erstmalige Ausschreibung**

**Leibenstadt**  
(Kirchenbezirk Adelsheim)

Die Pfarrstelle Leibenstadt (mit der Filialkirchengemeinde Unterkessach) wurde zum 1. Februar 1992 frei und ist neu zu besetzen.

Die Orte gehören zum landschaftlich schönen und ländlich geprägten Kirchenbezirk Adelsheim. Sie haben jeweils ca. 300 Einwohner, davon sind ca. 90% evangelisch. Die Gemeinden sind pietistisch geprägt. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen die Arbeit. Es gibt jeweils einen Kindergottesdienstkreis, Frauenkreise, einen Hausbibelkreis und Jugendarbeit. Ein Kirchenchor in Leibenstadt und ein Posaunenchor in Unterkessach stehen für kirchliche Aufgaben zur Verfügung.

Die Gottesdienste sind um 9.30 Uhr und um 10.30 Uhr in sonntäglichem Wechsel. Die Kirchen befinden sich in gutem Zustand. Das Pfarrhaus in Leibenstadt ist geräumig, hat 8 Zimmer, 1 Dienstzimmer, 2 große Gemeinderäume und einen Garten.

Neben der Grund- und Hauptschule in Adelsheim (4 km) sind andere weiterführende Schulen in den

Nachbargemeinden (Osterburken 8 km, Möckmühl 10 km) mit dem Bus erreichbar.

Mit der Pfarrstelle ist ein Religionsunterrichtsdeputat von 8 Wochenstunden und die Übernahme einer Bezirksaufgabe verbunden.

Der Kirchengemeinderat freut sich über jeden Bewerber, dem das Evangelium am Herzen liegt und der in Predigt und Seelsorge Schwerpunkte seiner Arbeit sieht.

Wegen evtl. Rückfragen wird empfohlen, sich mit dem zuständigen Dekanat in Verbindung zu setzen.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt gemäß der Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96).

Die Bewerbungen für die Patronatspfarrstelle sind schriftlich - unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat - bis

**3. Juni 1992**

mit einem Lebenslauf an Hans-Wolf Freiherr v. Gemmingen-Hornberg, Burg Hornberg, 6951 Neckarzimmern mit einer Durchschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe, Postfach 2269, zu richten.

## **III. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

**Epfenbach**  
(Kirchenbezirk Sinsheim)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juli 1992 durch den Wechsel des bisherigen Stelleninhabers frei.

Zur Pfarrstelle der Kirchengemeinden Epfenbach und Spechbach gehören ca. 1.800 Gemeindeglieder; davon in Spechbach ca. 650.

Epfenbach liegt im nördlichen Kraichgau, etwa 25 km von Heidelberg entfernt. Im Ort gibt es eine Grund- und Hauptschule. Weiterführende Schulen gibt es in Waibstadt (5 km; Realschule) und Neckarbischofsheim oder Sinsheim (je 10 km; Gymnasium). In Epfenbach gibt es großzügige sportliche Anlagen (Hallenbad, Sportplatz, Tennisanlage).

In der Ortsmitte steht das geräumige Pfarrhaus in einem großen Garten. Das Pfarrhaus wird während der Vakanzzeit von Grund auf renoviert. Wünsche der/des neuen Pfarrerin / Pfarrers können bei rechtzeitiger Absprache evtl. berücksichtigt werden.

In Epfenbach gibt es eine 150 Jahre alte Kirche, die in nächster Zeit innen renoviert wird. Das Gemeindehaus mit zweigruppigem Kindergarten und Wohngebäude wurde vor 25 Jahren erbaut. In Spechbach steht ein schöngelegenes, 1977 erbautes Gemeindehaus. Die Spechbacher Kirche wurde vor kurzem renoviert.

Die Kirchengemeinde ist dem Rechnungsamt Neckar-gemünd angeschlossen.

Epfenbach gehört zur Sozialstation Waibstadt, Spechbach zur Sozialstation Elsenzthal (Meckesheim).

In beiden Gemeinden ist sonntäglich Gottesdienst zu halten. Dabei können traditionelle Gottesdienste neben Gottesdiensten in moderneren Formen stehen. Beliebt sind Familiengottesdienste. Gewünscht wird in den Gottesdiensten eine lebensnahe, verständliche Verkündigung. Der Kirchengemeinderat kennt die Problematik einer "Doppelgemeinde" und ist bereit, den Pfarrer dabei so gut wie möglich zu entlasten.

Im Pfarramt büro ist eine Sekretärin mit 8 Wochenstunden beschäftigt. Nebenamtliche Kirchendiener, Hausmeister, Organisten und Chorleiter arbeiten engagiert mit. Ehrenamtliche Mitarbeiter gibt es vor allem im Kindergottesdienst und in der Frauenarbeit. Zwei Lektoren wohnen im Bereich der Pfarrstelle.

Bisher lag der Schwerpunkt der Gemeindearbeit in den Bereichen Gottesdienst, Kindergottesdienst, Frauenarbeit, Seniorenarbeit, Arbeit mit jungen Familien, Kirchenchöre. Die/der neue Pfarrerin/Pfarrer soll eigene Schwerpunkte setzen und persönliche Fähigkeiten einbringen.

Mit der katholischen Kirchengemeinde besteht eine sehr gute Zusammenarbeit, die ausgebaut werden soll.

Mitglieder kirchlicher Gemeinschaften sind ins Gemeindeleben integriert.

Zur Partnergemeinde Hangelsberg (40 km südöstlich von Berlin) bestehen seit 5 Jahren enge Kontakte, die erhalten und gestärkt werden sollen.

Mit der Pfarrstelle sind 8 Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Der Kirchengemeinderat kann sich sehr gut auch eine Zusammenarbeit mit einer Pfarrei oder einem Pfarrerehepaar vorstellen.

Der Kirchengemeinderat und die Gemeinde suchen keine/n perfekte/n Pfarrerin/Pfarrer, sondern eine/einen Pfarrerin/Pfarrer die/der

- versucht, das Evangelium vom menschenfreundlichen Gott im eigenen Leben umzusetzen;
- versucht, das Evangelium mit dem Leben der Menschen in der Gemeinde auf eine verständliche Art und in einer menschlichen Atmosphäre zusammenzubringen;
- bereit ist, sich offen auf die Menschen im Dorf einzulassen und sie ernstzunehmen mit ihrer Freude und ihren Sorgen, mit ihrem Glauben und ihren Zweifeln;
- bereit ist, mit dem Kirchengemeinderat und den anderen Mitarbeitern der Gemeinde partnerschaftlich zusammenzuarbeiten.

Wegen eventueller Rückfragen setzen Sie sich bitte mit dem Evang. Dekanat Sinsheim bzw. mit den stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte Epfenbach und Spechbach in Verbindung.

Epfenbach: Werner Kuch, Telefon 07263/5364  
Spechbach: Werner Reinmuth, Telefon 06226/42123

### **Heidelberg-Rohrbach, Westgemeinde** (Kirchenbezirk Heidelberg)

Die Pfarrstelle wird zum 1. Juni 1992 frei. Der bisherige Stelleninhaber geht in den Ruhestand.

#### *Die Gemeinde*

Rohrbach-West liegt am südlichen Rand von Heidelberg und hat eigenständige Strukturen. Zu ihr gehören ca. 3.600 Gemeindeglieder. Einen Teil der Pfarrei bildet das seit ca. 20 Jahren entstandene Neubaugebiet Hasenleiser.

Es bestehen gute ökumenische Kontakte zur lutherischen Gemeinde, zur katholischen Ortsgemeinde, ebenso zur Partnergemeinde in Brandenburg.

Zu den zahlreichen traditionellen Vereinen im Stadtteil besteht ein gutes Verhältnis.

Im Stadtteil Rohrbach gibt es eine weitere Pfarrei (Ost), mit der bisher in allen Bereichen zusammengearbeitet wird. Dabei hat sich bewährt, daß die Pfarrer ihre eigenen Seelsorgegebiete haben und die übrigen Aufgaben des Gemeindelebens nach Sachgebieten aufteilen.

Die Verwaltung arbeitet für beide Pfarreien gemeinsam.

Die Ältestenkreise (West 10 und Ost 8 Mitglieder) tagen in der Regel gemeinsam.

Als Pfarrwohnung können wir anbieten eine geräumige Wohnung im Gemeindezentrum Heinrich-Fuchs-Straße oder eine andere, die auch für Kinder besonders geeignet ist, im Hasenleiser neben dem zweiten Gemeindezentrum Baden-Badener-Straße.

Die für die Gemeindearbeit nötigen Räume sind vorhanden.

Der Hauptgottesdienstort ist das Gemeindezentrum mit Kirchsaal. Dieser hat eine offene Bestuhlung, so daß hier auch besondere Gottesdienstformen möglich sind. Dazu ist bisher einmal im Monat Gottesdienst in der lutherischen Kirche im Hasenleiser und Gottesdienst in beiden Altersheimen.

Zum Dienstauftrag gehören 6 Wochenstunden Religionsunterricht in der Grundschule.

#### *Mitarbeiter* (für beide Pfarreien)

- Zwei hauptamtliche Pfarrer,
- eine weitere hauptamtliche theologische Mitarbeiterin (zur Zeit Pfarrvikarin),
- eine hauptamtliche Pfarramtssekretärin mit 1/2 Dienstauftrag in der Gemeindearbeit sowie eine weitere Schreibkraft mit Teilauftrag,
- eine Gemeinmediakonin für Altenheim des DRK mit Teilauftrag,
- zwei nebenamtliche Organisten,
- eine nebenamtliche Chorleiterin,
- ein nebenamtlicher Posaunenchorleiter,
- zwei hauptamtliche Kirchendiener und Hausmeister,
- eine nebenamtliche Hausmeisterin,
- ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter.

**Gemeindearbeit** (in beiden Pfarreien)

Vier Kindergärten (zwei in West, zwei in Ost), Diakoniestation (West/Süd).

Dienstgruppen: Kindergottesdiensthelferkreis, Besuchsdienst, Kantorei, Posaunenchor.

Kreise: Krabbelgruppen, Jungscharen, Jugendkreise, Bibelkreise, Frauenkreise, Seniorenkreise, Männerverein, ökumenische Arbeitskreise.

**Erwartungen**

Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber sollte bereit sein zur Zusammenarbeit mit der Ostpfarre auf möglichst vielen Gebieten, um die im Stadtteil gewachsenen Strukturen zu erhalten.

Dem Ältestenkreis ist die Motivation der vielen ehrenamtlichen Mitarbeiter durch die neue Pfarrerin / den neuen Pfarrer besonders wichtig, da die Vielfalt des Gemeindelebens von ihnen abhängt.

Die Gemeinde wünscht sich eine(n) Pfarrerin/Pfarrer, die/der in der Seelsorge und Verkündigung Schwerpunkte sieht, die/der bereit ist, Bewährtes aufzunehmen und, wo immer nötig, neue Impulse zu geben und auf Menschen zuzugehen.

Weitere Auskünfte durch das Dekanat Heidelberg (Telefon 480367, das Pfarramt Rohrbach (Telefon 374811, Pfarrer Kaufmann oder 390980, Pfarrer Krieg), den stellvertretenden Vorsitzenden des Ältestenkreises E. Messinger (Telefon 32999).

Die **Bewerbungen** für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

**20. Mai 1992**

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, zu richten.

**IV. Landeskirchliche Pfarrstellen****Freiburg, Bezirksjugendpfarrstelle für den Kirchenbezirk**

Die Stelle der Bezirksjugendpfarrerin / des Bezirksjugendpfarrers im Evangelischen Jugendwerk Freiburg – Kirchenbezirk Freiburg – ist mit halbem Dienstauftrag neu zu besetzen.

Die Bezirksjugendpfarrerin/der Bezirksjugendpfarrer, eine Bezirksjugendreferentin, ein Bezirksjugendreferent und die Bezirksvertretung (ehrenamtliches Leitungsgremium) tragen zusammen die Verantwortung für die Jugendarbeit im Kirchenbezirk. Im Jugendwerk arbeiten eine Verwaltungsangestellte und ein Zivildienstleistender mit.

In kollegialer Zusammenarbeit des Jugendwerk-Teams sind folgende Aufgaben zu bewältigen:

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Gemeinden,
- Beratung und Seelsorge einzelner sowie KDV-Beratung,
- Freizeitarbeit und internationale Begegnungsarbeit,
- Jugendpolitik und Gremienarbeit.

Erwartet werden von der Bezirksjugendpfarrerin / dem Bezirksjugendpfarrer:

- Bereitschaft und Fähigkeit zu jugendgemäßer Verkündigung und Seelsorge,
- Offenheit für theologische Fragestellungen und partnerschaftlicher Umgang mit den unterschiedlichen Gruppen sowie die Bereitschaft für den ökumenischen Dialog,
- die Fähigkeit, die anstehenden Aufgaben in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Bezirksjugendreferentin / dem Bezirksjugendreferenten aufzugreifen und zu bewältigen,
- Sensibilität für die Situation Jugendlicher in sowohl städtischen als auch ländlichen Bereichen,
- Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen.

Die Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt durch die Kirchenleitung nach erzieltm Einvernehmen der beteiligten Gremien auf Bezirksebene.

Nähere Informationen erteilen: Das Dekanat Freiburg, das Evangelische Jugendwerk Freiburg und Landesjugendpfarrer Dr. Ulrich Fischer, Telefon 0721/168331.

**Wiesloch, Pfarrstelle am Psychiatrischen Landeskrankenhaus**

Die Pfarrstelle am Psychiatrischen Landeskrankenhaus (PLK) in Wiesloch wird zum 1. August 1992 frei.

**Arbeitsbedingungen:**

Im Krankenhaus leben durchschnittlich 1.300 Patienten (ab 16. Lebensjahr) in offenen, halboffenen, geschlossenen Stationen. Zusätzlich ist eine baden-württembergische Sondereinrichtung der forensischen Psychiatrie vorhanden. Ca. 1.200 Menschen aus der Umgebung arbeiten hier.

Zur Zeit arbeiten im Pfarramt noch eine nebenamtliche Pfarramtssekretärin und ein Diakon mit 70 % Deputat. Im Gelände des PLK steht eine Kirche, die von beiden Konfessionen benutzt wird.

**Aufgaben:**

1. Sonntägliche Gottesdienste in der Kirche und auf den geschlossenen Stationen
2. Seelsorgegespräche mit Patienten und Angehörigen

3. Seelsorgerliche Begleitung von Bediensteten des PLK
4. Begleitung vorhandener und Gewinnung neuer Laienhelfergruppen
5. Berufsethischer Unterricht in der Krankenpflegeschule
6. Veranstaltungsangebote für Gruppen auf Stationen und außerhalb
7. Bildung eines Mitarbeiterkreises

Wichtig ist die Zusammenarbeit mit dem katholischen Kollegen im PLK und mit den evangelischen Pfarren in Wiesloch (Kanzeltausch).

*Voraussetzungen:*

Die Pfarrerin / der Pfarrer soll einfühlsam und kommunikationsfähig sein. Eine zusätzliche Ausbildung des Pfarrers / der Pfarrerin (z.B. PPF oder KSA) oder eine vergleichbare therapeutische Weiterbildung sind erforderlich. Ebenso wichtig ist die Bereitschaft und die Fähigkeit, mit dem bestehenden Mitarbeiter- und Seelsorgeteam zusammenzuarbeiten. Der Kirchenbezirk erwartet, daß die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber Kontakt mit den Gemeinden und Gremien des Bezirks hält und die besondere Form der geschwisterlichen Dekanatsleitung akzeptiert.

*Wohn- und Lebensbedingungen:*

Das Pfarrhaus ist eine modernes im Bungalowstil erbautes Haus mit großem Garten. Es liegt am Rande des Krankenhausbereichs. Im Pfarrhaus befindet sich das Pfarramtsbüro. Bis zur Stadtmitte von Wiesloch dauert der Fußweg 10 Minuten. In Wiesloch sind alle Schularten vertreten.

Informationen können eingeholt werden bei Pfarrer Weiland und Kollegen, Telefon 06222/4718 oder 4719 oder beim Vorsitzenden des Bezirkskirchenrates, Pfarrer Schmitz, Telefon 06222/51801.

*Interessentinnen/Interessenten an den landeskirchlichen Pfarrstellen werden gebeten, dies dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1, innerhalb 5 Wochen, spätestens bis*

**3. Juni 1992**

mitzuteilen.

**V. Sonstige Stellen**

**Freiburg, Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie**

Zum Wintersemester 1992/93 (1.9.1992) ist die Stelle einer/eines

**Professorin/Professors für das Fachgebiet „Recht“ (nach C 3)**

zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand getreten ist.

Der Schwerpunkt der Aufgaben liegt in praxisbezogener Lehre auf dem Gebiet des Bürgerlichen Rechts (Familienrecht) und Kinder- und Jugendhilferechts sowie in interdisziplinären Veranstaltungen (Fallseminare). Die Einarbeitung in andere einschlägige Rechtsgebiete und Übernahme entsprechender Lehrangebote wird erwartet.

Einstellungsvoraussetzungen sind insbesondere:

- Befähigung zum Richteramt,
- mindestens 5-jährige Berufserfahrung (möglichst im Sozialbereich),
- besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit (i.d.R. Nachweis durch Promotion),
- Nachweis von Lehrerfahrungen, respektive Kenntnis der Methodik/Didaktik der Erwachsenenbildung,
- Mitgliedschaft einer evangelischen Kirche.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Bei Beamten ist die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis möglich. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an C 3 Bundesbesoldungsgesetz.

Die Fachhochschule strebt eine Erhöhung ihres Frauenanteils an und fordert daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Einzelheiten können den bei der Fachhochschule anzufordernden Ausschreibungsunterlagen entnommen werden.

*Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen bis zum*  
**5. Mai 1992**

*an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule, Bugginger Str. 38, 7800 Freiburg i. Br. und den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 22 69, 7500 Karlsruhe 1 zu richten.*

**Freiburg, Evangelische Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemeindediakonie**

Zum Wintersemester 1992/93 (1.9.1992) ist die Stelle einer/eines

**Professorin/Professors für Theorie und Methoden der Sozialpädagogik**

zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

Lehre im Bereich Theorie und Methoden der Sozialpädagogik mit Schwerpunkten in Gruppen- und Freizeit- oder Spielpädagogik, Mitwirkung in interdisziplinären Fallseminaren und sozialpädagogischen Schwerpunktseminaren, Angebote im Bereich kultureller, medialer und animatorischer Möglichkeiten sozialpädagogischer Intervention.

Einstellungsvoraussetzungen sind insbesondere:

- Einschlägiges Hochschulstudium,
- Promotion bzw. vergleichbare wissenschaftliche Leistungen sowie
- 5 Jahre praktische Tätigkeit in Arbeitsfeldern der Sozialpädagogik (Lehrfähigkeit kann nur begrenzt angerechnet werden),

- Engagement im Bereich von Kirche und Diakonie und
- Mitgliedschaft einer evangelischen Kirche.

Die Einstellung erfolgt im Angestelltenverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden. Die Vergütung erfolgt in Anlehnung an C 2 Bundesbesoldungsgesetz.

Die Fachhochschule strebt eine Erhöhung des Anteils an Frauen des wissenschaftlichen Personals an und fordert daher Frauen nachdrücklich zur Bewerbung auf. Einzelheiten können den bei der Fachhochschule anzufordernden Ausschreibungsunterlagen entnommen werden.

*Bewerbungen erbitten wir bis zum*

**5. Mai 1992**

*an den Rektor der Evangelischen Fachhochschule, Bugginger Str. 38, 7800 Freiburg i. Br. (mit Zweitschrift an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 22 69, 7500 Karlsruhe 1).*

### **Karlsruhe, Religionspädagogisches Institut**

Beim Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Landeskirche in Baden ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt

#### **die Stelle einer Studienleiterin / eines Studienleiters**

für den Religionsunterricht in der Grundschule und die religiöse Erziehung im Vorschulalter (Elementarbereich) zu besetzen.

Wenn Sie sich für diese Stelle interessieren, sollten Sie ein abgeschlossenes Lehrstudium und mindestens fünf Jahre Unterrichtserfahrung in der Grundschule haben sowie vertraut sein mit religionspädagogischen Fragestellungen im Kindesalter.

Sie sollten fähig und bereit sein,

- für den Arbeitsbereich Konzeptionen zu entwickeln, die Erstellungen von Rahmenplänen und die Lehrplanarbeit zu begleiten,
- Arbeitsmaterialien zu gestalten,
- in einem Team von Pädagogen und Theologen an religionspädagogischen Grundsatzfragen verantwortlich mitzuarbeiten,
- Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Grundschule und Elementarbereich zu verantworten,
- das Selbstverständnis einer kirchlichen Einrichtung nach außen mitzuvertreten.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts ist die Kooperation zwischen Schule und Gemeinde in bezug auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders wichtig.

Die Stelle wird entsprechend Besoldungsgruppe A 13/14 vergütet bzw. nach BAT geregelt.

*Senden Sie Ihre Unterlagen bitte bis zum*

**20. Mai 1992**

*an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 7500 Karlsruhe 1.*

Für weitere Nachfragen steht das Religionspädagogische Institut Karlsruhe, Marie-Alexandra-Str. 22, Telefon 0721/33061 zur Verfügung.

## **Dienstnachrichten**

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrvikar Thomas Abraham in Plankstadt zum Pfarrer der Pfarrstelle-Ost des Gruppenpfarramts in Heddesheim,

Pfarrer Axel-Werner Köckert in Neckarzimmern zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Gemeinde in Karlsruhe,

Pfarrvikar Jens-Uwe Zirbel in Freiburg (Melanchthongemeinde) zum Pfarrer in Freiburg-Tiengen.

#### **Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrerinnen Annegret Brauch (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Freiburg) zur Leiterin der Regionalstelle für die Evangelische Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Kehl, Lahr und Offenburg als Pfarrerin der Landeskirche,

Religionslehrerin Christa Maria Engler (Religionslehrerin im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach,

Pfarrvikar Wolfgang Kasper (Religionslehrer im Kirchenbezirk Heidelberg) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Heidelberg.

### **Entschließungen des Landeskirchenrats**

(Gemäß § 2 des Zustimmungsgesetzes zum Datenschutzgesetz der EKD):

#### **Bestellt:**

Professor Dr. Thomas Klie, Merzhauser Str. 42, 7800 Freiburg, zum Datenschutzbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung ab 1. März 1992 als Nachfolger des zum Dienst beim Land Sachsen abgeordneten Kirchenoberrechtsdirektors Dr. Michael Muster, Heidelberg. Gemäß § 4 Nr. 3 der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. vom 25. Januar / 18. März 1983 (GVBl. S. 107) nimmt der Datenschutzbeauftragte der Landeskirche auch die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten für das Diakonische Werk in Baden und seine rechtlich selbständigen Mitglieds-einrichtungen wahr.

### **Entschließung des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung**

#### **Ernannt:**

Kirchenamtsobersinspektor Günther Domann beim Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden zum Kirchenamtmann.

### **Entschließungen des Oberkirchenrats**

#### **Versetzt:**

Pfarrvikar Stefan Albert in Mannheim (Stephanusgemeinde) in den Kirchenbezirk Sinsheim zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt zunächst in Ehrstädt und Adersbach,

Pfarrvikar Jürgen Biskup in Konstanz-Litzelstetten in den Kirchenbezirk Karlsruhe-Land zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt Waghäusel,

Pfarrvikarin Martina Egenlauf in Adelsheim in ein Auslandsvikariat in der Diözese Südkerala/Südindien für die Dauer eines Jahres,

Pfarrvikar Hans Eisinger in Neckarelz nach Ispringen,

Pfarrvikarin Susanne Erlecke in Böhningen nach Freiburg (Lukasgemeinde),

Pfarrvikarin Andrea Fink in Heddesheim (Pfarrstelle-West des Gruppenpfarramts) in den Kirchenbezirk Mannheim zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in der Paulusgemeinde in Mannheim,

Pfarrvikarin Heike Göhrig-Müller in Mannheim (Gethsemanegemeinde) in den Kirchenbezirk Mannheim zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in der Melanchthongemeinde-Ost in Mannheim,

Pfarrvikar Dietmar Heydenreich in Freiburg-Tiengen und Thomasgemeinde Freiburg nach Mosbach (Stiftsgemeinde),

Pfarrvikarin Martina Huth-Alvares Sathler in Offenburg (Matthäusgemeinde) nach Freiburg (Melanchthongemeinde),

Pfarrer Dieter Kabus in Sandhausen (Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) nach Zuzenhausen zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Roland Klaus in Pforzheim-Dillweißstein in den Kirchenbezirk Hochrhein zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in St. Blasien und Höchenschwand-Häusern,

Pfarrvikar Martin Christian Mautner in Ottenheim nach Bruchsal (Luthergemeinde-Nord),

Pfarrvikarin Eva Merdes in Sinsheim (Markusgemeinde) nach Villingen (Johannesgemeinde),

Pfarrvikarin Ruth Nakatenus in Villingen (Johannesgemeinde) nach Hemsbach (Paul-Gerhardt-Gemeinde),

Pfarrvikarin Irene Niethammer in Owingen nach Pforzheim (Thomasgemeinde),

Pfarrvikarin Kyra Seufert in Helmstadt nach Ettlingen (Johannesgemeinde),

Pfarrvikar Udo Stober in Badenweiler (Pfarrstelle I des Gruppenpfarramts) nach Blumberg,

Pfarrvikar Thomas Weber in Langenalb in den Kirchenbezirk Schopfheim zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Fahrnau.

#### **Eingesetzt:**

Pfarrvikar Arno Krieg, zur Zeit beurlaubt, als Pfarrvikar in den Kirchenbezirk Konstanz zur Mithilfe in Vakanzvertretungen mit Schwerpunkt in Böhringen.

#### **Ernannt:**

Frau Ute Fischer zur Kirchenrechtsassessorin beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe,

Herr Dr. Uwe Kai Jacobs zum Kirchenrechtsassessor beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe.

#### **In den Ruhestand versetzt auf Antrag:**

Pfarrer Dr. theol. Karl F. Becker in St. Blasien auf 1.7.1992,

Pfarrer Fritz-Peter Bung in Konstanz (Petrusgemeinde) auf 1.8.1992,

Pfarrer Siegfried Harr in Ötlingen auf 1.7.1992,

Pfarrer Martin Kaufmann in Heidelberg-Rohrbach (Westgemeinde) auf 1.6.1992,

Dekan Pfarrer Hans Martin Schäfer in Pforzheim (Melanchthongemeinde) auf 1.8.1992,

Pfarrer Paul-Gerhard Weßler in Tutschfelden auf 1.5.1992.

#### **Nach Erreichen der Altersgrenze tritt in den Ruhestand:**

Pfarrer Adolf Mall in Adelshofen auf 1.7.1992.

### **Entschließung des Ministeriums für Kultus und Sport Baden-Württemberg:**

#### **Ernannt:**

Studienrat Wolfgang Kannegießer am Gymnasium Neureut zum Oberstudienrat.

### **Entschließung des Ministers für Justiz in Baden-Württemberg:**

#### **Ernannt:**

Religionslehrer/Pfarrer Dieter Kunzmann mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Pfarrer im Justizvollzugsdienst.

---

#### **Gestorben:**

Pfarrer i.R. Heinrich Hollstein, zuletzt in Wiesloch (Alte Pfarrei), am 1.3.1992.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1, 7500 Karlsruhe 1, Telefon (07 21) 147-1.  
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Druck: Verlagsdruckerei Gebr. Tron KG, Karlsruhe

**P 20630 B**